

zu setzen, der kein Ausweichen, keine Halbheiten kennt, ein Mensch, der Höchstes wagt und erstrebt, ohne in eine fixe Idee verrannt zu sein oder in einen beengenden Fanatismus, ein innerlich wahrhaft freier, harmonischer Mensch, aufgeschlossen für die Umwelt in ihrer Tiefe und Weite, ein Mensch, der lieben und hassen kann, der sich selbst in scheinbarer Verschwendung für andere opfert, der aber dabei nicht aufhört, sich selbst sicher und fröhlich zu besitzen. (Bichlmeier: Religion und seelische Gesundheit, Meyer-Verlag, Wien, I.)

„Wenn Gott ist, der Schöpfer und allmächtige Allumfasser und Träger seelischen Lebens und alles Geschehens, dann müßte seine Leugnung im Leben eine solche seelische und gesellschaftliche Erschütterung, eine Ratlosigkeit und solche Neurosen nach sich ziehen, daß ein einziger Schrei der um Gott betrogenen Welt ihn wieder zurückruft in diese gottlose Welt.“ (Adler Alfred.) Wer hört nicht diesen Schrei überall herausklingen, wo Gottlosigkeit, der Wahnsinn in Potenz, sich breit macht und ausbreitet?

Literaturangabe: Kretschmer, Über Hysterie, Verlag Thieme, Leipzig. Niedermeyer, Pastoralpsychiatrie, Paderborn, Bonifatiusdruckerei. Pilcz, Nervöse und psychische Störungen, Herder (1 S.). Allers, Heilerziehung bei Abwegigkeit des Charakters, Einsiedeln, Benziger. Bumke, Handbuch der Geisteskrankheiten, Bd. 5 (Springer). Bichlmeier, Religion und religiöse Gesundheit, Wien, Verlag Meyer. Klug, Tiefen der Seele, Paderborn, Schöningh.

Das Ehehindernis des Katholizismus in Österreich nach dem Konkordate.

Von Dr Johann Litschauer, Offizial von St. Pölten.

Vor und nach dem Konkordate standen die Bischöflichen Ordinariate und die geistlichen Ehegerichte Österreichs nicht selten vor dem Fall, daß der Bestand des staatlichen Ehehindernisses des Katholizismus festgestellt und eine katholische Ehe für unmöglich erklärt wurde, obwohl keine kanonisch gültige Vorehe vorlag. Nun ist am 30. Juni 1937 ein Fall vom Obersten Gerichtshof entschieden worden, aus dem erhellt, daß *das staatliche Ehehindernis des Katholizismus nur dann vorhanden ist, wenn eine von der katholischen Kirche als gültig angesehene Vorehe vorlag*. Der Fall war folgender:

Ein Katholik, der zum Protestantismus übergetreten war, heiratete im Jahre 1919 eine Protestantin nach pro-

testantischem Brauch in der protestantischen Kirche. Diese Ehe wurde staatlich getrennt. Nun heiratete derselbe Protestant im Jahre 1923 eine Katholikin in der protestantischen Kirche. Diese Ehe wurde auf wiederholtes dringendes Bitten der katholischen Frau im Jahre 1931 vom zuständigen Bischof in radice saniert. Bald darauf ließ sich ihr Mann — derselbe Protestant — von seiner katholischen Ehegattin scheiden und wollte, um der Alimentationspflicht los zu werden, seine mit der Katholikin geschlossene Ehe vom Gerichte für ungültig erklären lassen wegen des bestehenden Hindernisses des Katholizismus.

Der Rechtsanwalt der katholischen Frau fragte nun beim kirchlichen Diözesengericht und beim Bischöflichen Ordinariate St. Pölten an, welcher Standpunkt in dieser Frage von den kirchlichen Stellen eingenommen werde, und erhielt vom Bischöflichen Ordinariate St. Pölten unterm 27. April 1936, Z. 3314, folgenden Bescheid:

„Die Hofdekrete vom 26. August 1814, J. G. S. Nr. 1099, und vom 17. Juli 1835, J. G. S. Nr. 61, begründen zufolge der Art. 27 bis 30 der Verfassung 1934 und der Art. I, Art. II, Art. VII, § 1 und 3, Art. XXII, Abs. 1—3, des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich, B.-G.-Bl. II, Nr. 2, 1934, das staatlicherseits anerkannte Ehehindernis des Katholizismus nur dann, wenn nach den Begriffen der katholischen Religion eine von der katholischen Kirche als gültig angesehene protestantische Ehe vorliegt. Die erste, am 27. Oktober 1919 in G. geschlossene protestantische Ehe des katholisch geborenen Dr H. O. mit M. F. war kirchlich ungültig und ist katholischerseits niemals in radice saniert worden. Deshalb konnte die von Dr H. O. im Jahre 1923 mit der Katholikin K. M. in M. geschlossene zweite protestantische Ehe, die gleichfalls kirchlich ungültig war, für den kirchlichen Bereich saniert werden.

Diese zweite Ehe ist daher kirchlich gültig. Das Ehehindernis einer nach den Begriffen der katholischen Religion gültigen protestantischen Vorehe im Sinne der erwähnten Hofdekrete steht ihr nicht entgegen, da diese Vorehe nach den Begriffen der katholischen Kirche deswegen ungültig war, weil die Eheschließenden als geborene Katholiken an die kirchliche Eheschließungsform gebunden waren.“

Ungeachtet dieses kirchlichen Bescheides wurde vom Kreisgericht und vom Oberlandesgericht als Revisionsgericht diese im Jahre 1923 geschlossene zweite protestantische Ehe, die im Jahre 1931 in radice saniert worden war, für ungültig erklärt wegen des bestehenden Hindernisses des Katholizismus.

Der Oberste Gerichtshof hat aber unterm 30. Juni 1937 beide Entscheidungen verworfen und die zweite protestantisch geschlossene und kirchlich sanierte Ehe als vor dem Staate zu Recht bestehend erklärt, da ein Hindernis des Katholizismus gar nicht vorhanden gewe-

sen sei. Der Oberste Gerichtshof begründet diese Entscheidung folgendermaßen:

Vorausgeschickt sei, daß der diesbezüglichen Untersuchung ausschließlich staatliches Recht zugrunde zu legen ist und daß an diesem staatlichen Rechte durch das Konkordat nichts geändert wurde. Es handelt sich nur darum, welche Bedeutung den mehrfach genannten Hofdekreten von Anfang an zukam. Für diese Bedeutung ist der Zweck ausschlaggebend, der bei Erlassung der Hofdekrete verfolgt wurde, dies deshalb, weil der Gesetzgeber den von ihm verfolgten Zweck im Wortlaute der Hofdekrete selbst aussprach.

1. Die staatliche Gesetzgebung in Österreich hält die Ehe von Akatholiken für trennbar (§ 115, a. b. G.-B.); die katholische Auffassung hält auch die Ehe von akatholischen Christen für untrennbar. Würde daher der Staat den getrennten Akatholiken die Eheschließung unbeschränkt gestatten, wie dies sowohl nach dem Josefinischen Gesetzbuch vom 1. November 1786, JGSlg. Nr. 591, als nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch ursprünglich der Fall war, so käme es zu Eheschließungen, die nach katholischer Auffassung ungültig wären. Die Hofdekrete wurden nun erlassen, um einen solchen Widerstreit auszuschalten. Dieser Zweck geht aus der Entstehungsgeschichte der Hofdekrete hervor, die von Dr. R. im ZBl. 1918, S. 548 ff., und von Burkhart, Gerichtszeitung 1924, S. 129 ff., mitgeteilt wurde (vgl. hiezu auch Lenhoff, Auflösung der Ehe, S. 15). Die nach § 110 des 3. Hauptstückes des Josefinischen Gesetzbuches bestandene und durch das Hofdekret vom 17. Juli 1788, JGSlg. Nr. 857, jedem Zweifel entrückte Zulässigkeit der Verehelichung von Katholiken mit getrennten Akatholiken wurde von kirchlichen Stellen bekämpft, die eine solche Ehe mit den katholischen Religionsbegriffen für unvereinbar hielten. Diese Bestrebungen hatten die allerdings nicht öffentlich kundgemachte Allerhöchste Entschließung vom 15. April 1789 zur Folge, womit das Hofdekret vom 17. Juli 1788 außer Kraft gesetzt wurde. Andere kirchliche Stellen hatten aber gegen solche Ehen nichts einzuwenden, weil nach dem damaligen kirchlichen Rechte die Ehen auch von geborenen Protestanten, weil nicht vor dem katholischen Pfarrer geschlossen, infolge des Ehehindernisses der Klandestinität kirchlich ungültig waren. Dieser Zwiespalt der kirchlichen Lehrmeinungen bewog die Redaktoren des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, sich mit dieser „theologischen Frage“ nicht zu befassen.

Nach Kundmachung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches haben abermals kirchliche Stellen die Wiederverehehlichung getrennter Akatholiken mit Katholiken bekämpft. Die vereinigte Hofkanzlei berief sich auf das Votum der katholischen Bischöfe vom lateinischen Ritus, die eine solche Ehe vom Standpunkt der katholischen Kirche für durchaus unzulässig erklärten und hielt es für nötig, daß in dieser Sache die katholischen Religionsbegriffe berücksichtigt werden. So entstand trotz Widerstandes der Gesetzgebungshofkommission das Hofdekret Nr. 109 aus 1814. In ihrem Dekrete vom 13. August 1814, Zl. 9164, hat die vereinigte Hofkanzlei anläßlich der Kundmachung des Hofdekretes auf die katholischen Religionsbegriffe ausdrücklich hingewiesen. Ebenso wurde in dem analogen Hofdekret vom 17. Juli 1835, JGS. Nr. 61, ausdrücklich hervorgehoben, daß die Verehelichung einer katholischen mit einer getrennten akatholischen Person *nach den Begriffen der katholischen Religion* unstatthaft sei. Die Gesetzgebung wollte also der katholischen Auffassung von der Untrennbarkeit auch akatholischer Ehen Rechnung tragen (vgl. Ehrenzweig II/2, S. 36).

2. Der Zweck der Hofdekrete war also, einen Konflikt zwischen staatlichem und kirchlichem Recht zu vermeiden. Der Staat hielt daran

fest, daß das Band der akatholischen Ehe durch die Trennung aufgelöst wird, hat aber den getrennten Akatholiken unmöglich gemacht, Katholiken zu heiraten, also nach katholischen Religionsbegriffen ungültige Ehen zu schließen. Da die Hofdekrete *das* berücksichtigen wollten, was die katholische Auffassung von der staatlichen Gesetzgebung verlangte, ist es gewiß zulässig, bei der Auslegung der Hofdekrete darauf Bedacht zu nehmen, was nach katholischer Auffassung an der staatlichen Gesetzgebung geändert werden mußte, um mit dem kanonischen Recht nicht in Widerstreit zu kommen. Darnach sind aber unter „getrennten Akatholiken“ nur solche Personen zu verstehen, die nach kirchlicher Auffassung überhaupt eine Ehe abgeschlossen haben. Bestand doch für den Gesetzgeber kein Grund, solche Personen, die eine nach katholischer Auffassung nichtige Ehe geschlossen haben, somit als ledig zu betrachten sind und daher mit Katholiken eine gültige Ehe eingehen können, an dem Abschluß einer Ehe zu hindern. Daß der Gesetzgeber vom Jahre 1814 ebenso wie die kirchlichen Stellen, welche die Erlassung des Hofdekretes betrieben, sich über das, was vom katholischen Standpunkte aus zu fordern sei, in einem Irrtum befanden, der auf kirchlicher Seite sehr bald erkannt wurde und zu einem Widerspruch gegen die ausnahmslose Anwendung der Hofdekrete führte (Burkhart, S. 133), kann daran nichts ändern. Denn da der Wortlaut des Hofdekretes vom Jahre 1835 auf den gesetzgeberischen Zweck, Anpassung an die katholische Auffassung, ausdrücklich hinweist, ist dieser Zweck, und zwar der richtig verstandene Zweck auch für die Tragweite der Hofdekrete entscheidend.

Die Worte „unzulässig nach den Begriffen der katholischen Religion“ müssen daher ausgelegt werden „soweit nach den Begriffen der katholischen Religion unzulässig“. Die Hofdekrete sollten in einem der Rechtsauffassung der katholischen Kirche entsprechenden Sinne (SZ. XVII/51, S. 148) dort ein staatliches Hindernis aufstellen, wo kirchlich das *impedimentum ligaminis* vorliegt, aber nicht eine nach kirchlicher Auffassung zulässige und gültige Ehe ungültig machen. Hat der Staat mit den Hofdekreten der katholischen Auffassung entgegenkommen wollen, woran von keiner Seite gezweifelt wird, so dürfen die Hofdekrete nicht in einem Sinne gedeutet werden, der einen neuen Konflikt mit der katholischen Auffassung herbeiführt, den Katholiken eine der katholischen Auffassung fremde Regel aufdrängen würde und mit der gebräuchlichen Bezeichnung des Ehehindernisses in schärfstem Widerspruch stünde. Würde doch nach der hier abgelehnten Auffassung, die allerdings die bisher herrschende war, das Ehehindernis des Katholizismus wegen seines offenen Widerspruches zur katholischen Auffassung diesen Namen nicht verdienen.

3. Nach der dargelegten Auffassung enthält also die im Hofdekrete vom Jahre 1835 enthaltene Wendung „nach den Begriffen der katholischen Religion“ nicht nur eine Anführung des Zweckes, sondern auch eine inhaltliche Einschränkung. Das Hindernis gilt nur dort, wo die Begriffe der katholischen Religion die Eheschließung wirklich verbieten. Daraus folgt, daß die getrennte Ehe, die das Hindernis darstellen soll, daraufhin zu untersuchen ist, ob sie nach katholischem Rechte überhaupt eine gültige Ehe ist. Ist sie es nicht, dann hindert die staatlich getrennte Ehe nach den Begriffen der katholischen Religion die zweite Ehe nicht; in solchen Fällen trifft die *ratio* der Hofdekrete nicht zu.

Die Untersuchung, ob die erste Ehe kanonisch gültig war, obliegt dem staatlichen Gerichte. Eine Norm, daß die Entscheidung des kirchlichen Gerichtes einzuholen wäre, besteht nicht. Liegt eine Entscheidung des kirchlichen Gerichtes schon vor, wie im gegenwärtigen Falle

(Beilage IX und 3), dann ist sie nach den beigegebenen Gründen zu werten, aber als solche nicht bindend. Das staatliche Gericht hat zur Lösung der Vorfrage kanonisches Recht anzuwenden, weil nach den Hofdekreten die Begriffe der katholischen Religion als das Maßgebende zu betrachten sind. Im vorliegenden Falle war die erste Ehe des Dr. H. O. kirchlich ungültig, weil er als katholisch Getaufter nach kanonischem Rechte bei der Eheschließung an die kirchliche Formvorschrift gebunden war, der er durch den Abschluß vor dem evangelischen Pfarramt nicht entsprach (can. 1099, § 1, Z. 1).

4. Die geschilderte Bedeutung kam den Hofdekreten von Anfang an zu. Es geht zu weit, wenn kirchliche Schriftsteller über die Prüfung des Hindernisses des Katholizismus verlangten, daß vorerst eine Entscheidung des kirchlichen Gerichtes über die kirchliche Gültigkeit der akatholischen Ehe eingeholt werde. Hingegen haben die Hofdekrete eine richtig verstandene Bedachtnahme auf das kanonische Recht von Anfang an gefordert.

Daß diese Auffassung solange abgelehnt wurde, ist vielleicht darauf zurückzuführen, daß die Anwendung kirchlichen Rechtes durch staatliche Gerichte dem Rechtsdenken als etwas Außerordentliches erschienen sein mußte. Nunmehr hat die Konkordatsgesetzgebung des Jahres 1934, wenn sie auch Fälle wie den vorliegenden nicht unmittelbar berührt, gegen Konflikte zwischen staatlichem und kirchlichem Rechte empfindlich gemacht. Auch ist derzeit die Anwendung kanonischen Rechtes als eines durch den Staat für seinen Bereich rezipierten und dadurch zur staatlichen Norm gewordenen Rechtes durch die staatlichen Gerichte etwas Geläufiges geworden. Die Hofdekrete erscheinen daher in neuer Beleuchtung, die ihre sinngemäße Auslegung erleichtert.

Das Hindernis des Katholizismus ist also nicht gegeben. Der Antrag des Dr. H. O. war abzuweisen.

Oberster Gerichtshof, Abt. 3.

Wien, am 30. Juni 1937.

Für den praktischen Seelsorger ergibt sich daraus: Wenn ein Katholik zum Protestantismus abgefallen ist und eine Protestantin in der protestantischen Kirche geheiratet hat, und wenn diese protestantische Ehe dann staatlich getrennt worden ist, so kann der Protestant, wenn er zur katholischen Kirche zurückgekehrt ist, als Katholik nunmehr mit einer Katholikin die Ehe schließen, die kirchlich und staatlich gültig ist. Dasselbe gilt, wenn er zum Altkatholizismus oder zur griechischen oder russischen Orthodoxie abgefallen ist und nach diesen Bekenntnissen geheiratet hat oder konfessionslos geworden ist und eine Zivilehe geschlossen hat.

Wenn ein Katholik zum Protestantismus abgefallen ist und eine Protestantin in der protestantischen Kirche geheiratet hat, und wenn diese protestantische Ehe staatlich getrennt worden ist, so kann er, wenn er zur katholischen Kirche zurückgekehrt ist, nunmehr mit einer Protestantin eine kirchlich und staatlich gültige Ehe in der katholischen Kirche schließen. Hat er vorher

Dispens vom Eheverbot der Konfessionsverschiedenheit eingeholt, so ist diese Ehe nicht bloß gültig, sondern auch erlaubt. In allen vorgenannten Fällen ist eine kirchliche Eheschließung mit staatlicher Gültigkeit möglich, weil keine kirchlich gültige Vorehe vorliegt, weil das Ehehindernis des Katholizismus nicht gegeben ist.

Wenn ein geborener Protestant eine geborene Protestantin nach protestantischem Brauch geheiratet hat und wenn diese protestantische Ehe dann staatlich getrennt worden ist, so kann der Protestant, wenn er katholisch wird, solange er katholisch ist, nicht heiraten, weil in diesem Falle eine kirchlich gültige Vorehe vorliegt und vor der Kirche besteht, also kirchlich das Hindernis des bestehenden Ehebandes vorhanden und staatlich das Hindernis des Katholizismus gegeben ist. Denn die Ehen der geborenen Protestanten untereinander werden auch nach den Begriffen der katholischen Kirche als kirchlich gültig angesehen und begründen das Eheband und damit auch das Hindernis des Katholizismus für den Teil, der katholisch wird.

Pastoralfälle.

(Sterilisierung zu Heilzwecken oder nicht?) Ein katholischer Arzt hat eine Frau mit schlimmem Abszeß am Knie zu behandeln. Er muß sie in ein Spital zur Operation einliefern. Dort wird erklärt, daß bei einem Wiederholungsfall mit der Amputation des Beines gerechnet werden müsse. Der Arzt weiß sich ein Serum zu verschaffen, das die volle (?) Heilung der Frau herbeiführt. Plötzlich beginnt eine Neubildung des Abszesses und das Serum versagt seine Wirkung, weil Schwangerschaft eingetreten ist. Der Arzt ist kraft seiner fachmännischen Kenntnisse vollkommen überzeugt, daß die Schwangerschaft die Ursache des Wiedereintretens des Übels und der Wirkungslosigkeit des Serums ist. Eine Röntgenaufnahme zeigt, daß der Abszeß bis zum Knochen vorgedrungen ist. Doch vermag die glückliche Geburt des Kindes noch durchgeführt zu werden. Jetzt steht der Arzt vor der Frage, wie ist künftig weiterem und voraussichtlichem schwerem Gesundheitsschaden der Frau vorzubeugen? Darf eine Unterbindung, d. h. Sterilisation der Frau durchgeführt werden? Da der gewissenhafte Arzt sich Sicherheit über die moralische Erlaubtheit eines solchen Eingriffes verschaffen will, schickt er die Frau zum Pfarrer mit der Frage, ob sie sich zu dem genannten Zwecke der Sterilisierung unterziehen dürfe. Der Pfarrer fällt das salomonische Urteil, die Frau möge sich an